

Forschungsgruppe
'Staatsprojekt Europa' (Hrsg.)

Die EU in der Krise

Zwischen autoritärem Etatismus und
europäischem Frühling

im Auftrag der
Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

Inhalt

<i>Forschungsgruppe 'Staatsprojekt-Europa'</i> Einleitung	7
<i>Sonja Buckel / Fabian Georgi / John Kannankulam / Jens Wissel</i> „... wenn das Alte nicht stirbt und das Neue nicht zur Welt kommen kann.“ Kräfteverhältnisse in der europäischen Krise	12
<i>Lukas Oberndorfer</i> Hegemoniekrise in Europa – Auf dem Weg zu einem autoritären Wettbewerbsetatismus?	50
<i>Bernd Kasperek / Vassilis S. Tsianos</i> „This is not Europe!“ Reconstructing Schengen	73
<i>José Manuel Romero Cuevas</i> Fortbestand der Kritik: Krise und Protestbewegung in Spanien	95
<i>Pia Eberhardt</i> Lobbyismus und europäische Postdemokratie Einblick in den EU-Staats-Zivilgesellschafts-Komplex im Kontext der Krise	105
<i>Anna Krämer</i> Europa postkolonial Oder warum <i>Weißsein</i> konstitutiv für Europa ist	123
<i>Sebastian Wolff</i> Erkundung des Terrains Zur räumlichen Dimension der Krise Europas	141
Autor_innenverzeichnis	163

Forschungsgruppe 'Staatsprojekt-Europa'

Einleitung

Forschungsgruppe 'Staatsprojekt Europa'

Viele Jahrzehnte galt 'Europa' linksliberalen und sozialdemokratischen Proeuropäer_innen als Erfolgsgeschichte: Sie sahen die EU als Wegbereiterin des Friedens. Unionsbürgerschaft, Währungsunion und Europäischer Gerichtshof galten ihnen als Beginn einer postnationalen Konstellation: Die Europäische Union – nicht nur Voraussetzung für ein 'soziales Europa' im Zeitalter der Globalisierung, sondern Vorbild und Vehikel zur Lösung universeller Menschheitsprobleme (etwa Habermas 2011: 40).

Im Jahr 2011 wurden diese Träume auf bittere Weise widerlegt. Es sind die Institutionen und Gremien der EU, mit deren Hilfe die alten neoliberalen Politiken in radikalierter Form autoritär gegen die Bevölkerungen der Krisenstaaten durchgesetzt werden. Dass die EU und ihre Institutionen im Zentrum dieser Prozesse stehen, ist kein Zufall. Die Dominanz des Neoliberalismus ist in den Institutionen der EU tief verankert. Sie ist zu finden in einer schwachen europäischen Bürokratie, ihrer Offenheit und Abhängigkeit gegenüber Lobbygruppen und der Abschottung europäischer Politik von liberaldemokratischen Verfahren. Die gegenwärtig dominierenden Vorschläge zur Lösung der Wirtschafts- und Eurokrise wollen die EU weiter stärken – als Vehikel zur autoritären, zwangsbewehrten Durchsetzung technokratisch-neoliberaler Politiken gegen die Lebenshoffnungen der europäischen Bevölkerungen. Der geplante autoritär-neoliberale Umbau der EU droht die Überreste liberaler und sozialer Demokratie in Europa abzuschaffen. An den europäischen Außengrenzen, und jenseits davon, funktioniert die EU als Katalysator eines tödlichen Grenzregimes, das während der Rebellionen des arabischen Frühlings immerhin kurzzeitig und räumlich begrenzt außer Funktion gesetzt werden konnte. Doch die EU reagierte auf die Aufstände in Nordafrika und die Rufe nach Freiheit mit dem Ausbau von Frontex, der EU-Grenzabschottungsagentur. Jürgen Habermas (2011: 47) wies jüngst darauf hin, dass die Evo-

lution des Rechts weder geradlinig noch friedlich verlaufen ist. Sie stand vielmehr in engem Zusammenhang mit „Klassenkämpfen, imperialen Eroberungen und kolonialen Gräueln, von Weltkriegen und Menschheitsverbrechen, postkolonialen Zerstörungen und kulturellen Entwurzelungen“. Die aktuelle Entwicklung rückt ein handlungsfähiges, demokratisch legitimes Europa, wie es Habermas vorschwebt, in weite Ferne.

Die Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung (AkG) analysierte die Dynamiken dieser multiplen Krise auf einer Tagung vom 29. September bis 2. Oktober 2011 in Frankfurt am Main. Die Tagung untersuchte die europäische Krise – für die Europaforschung ungewöhnlich – aus der Perspektive einer intersektionalen Kapitalismusanalyse. Die Tagungsbeiträge führten entlang der Achsen Klasse/Geschlecht/Race unterschiedliche Perspektiven auf den Krisenverlauf zusammen. Die Frage nach emanzipatorischen Strategien der Subalternen gegen autoritäre Krisenbewältigungsversuche stand im Mittelpunkt vieler Diskussionen. Der vorliegende Band versammelt einige Beiträge der Tagung und erhellt so schlaglichtartig zentrale Dynamiken der Rekonfiguration des europäischen Staatsapparate-Ensembles:

Sonja Buckel, Fabian Georgi, John Kannankulam und Jens Wis-sel stellen in ihrem Beitrag die These auf, dass die ökonomische Krise zu einer Krise des im Entstehen begriffenen europäischen 'Staatsprojektes' geführt hat. Ein 'Staatsprojekt Europa' wäre Voraussetzung dafür, dem fragmentierten, multiskalaren europäischen Staatsapparate-Ensemble überhaupt Kohärenz zu verleihen. Die Autor_innen schlagen vor, die Kämpfe um dieses Staatsprojekt als einen Konflikt zwischen verschiedenen 'Hegemonieprojekten' zu fassen. Auf der Basis einer Diskursanalyse unterschiedlicher europäischer Zeitungen gelangen sie zu dem Schluss, dass sich der Neoliberalismus in der Krise radikalisiert – und zunehmend autoritär gegen die jeweiligen Bevölkerungen durchgesetzt wird. Zugleich gerate er in dieser Konstellation selbst in die Krise und drohe, in unterschiedliche Strömungen zu zerfallen. In dieser Situation müsse die demokratische Frage von neuem gestellt werden.

Lukas Oberndorfer untersucht ausgehend von dem Konzept des 'autoritären Etatismus' – zuerst entwickelt durch Nicos Poulantzas – die Strategien der europäischen Staatsapparate in der Krise. Im Mittelpunkt seiner Analyse steht eine Politik, die von der Europäischen Kommission vorangetrieben wird: Mit 'Economic

Governance' sollen Austeritätspolitiken sanktionsbewehrt gegen den Widerstand von Bevölkerungen, Parlamenten und Regierungen von Krisenstaaten durchgesetzt werden. Oberndorfer sieht darin den Beginn eines 'autoritären Wettbewerbsetatismus'. Dieser entdemokratisiere die EU-Staaten, stärke ihre Exekutiven und untergrabe die Rechtsform. Das europäische Projekt basiere nicht länger auf Konsens mit einem Teil der Subalternen, sondern fast ausschließlich auf Zwang.

Die europäische Krise wirkt sich nicht nur innereuropäisch aus. Sie hat auch Konsequenzen für die abgestufte Grenzpolitik der EU. *Bernd Kasparek und Vassilis Tsianos* diagnostizieren vor dem Hintergrund der ökonomischen Krise eine tiefe Krise des Schengen-Systems und beschreiben eine vorläufige Phase der Restabilisierung Ende des Jahres 2011. Sie wagen einen Zukunftsausblick auf die kommende Architektur der europäischen Migrationskontrolle. Kasparek und Tsianos analysieren die Kämpfe der Migration im Zusammenhang mit den demokratischen Aufständen in der (süd-)europäischen Peripherie.

Von diesen Aufständen handelt der Beitrag *Josè Manuel Romero Cuevas*. Im Fokus steht die spanische Protestbewegung der Indignados und von ¡Democracia Real Ya!, die im Laufe des Jahres 2011 hunderte Plätze in spanischen Städten besetzte und Massendemonstrationen organisierte. Zum ersten Mal sei in Spanien eine ernstzunehmende außerparlamentarische Opposition entstanden. Der Kontext der Proteste ist eine demokratische Krise, die eng mit dem Verfall der spanischen Parteien zusammenhängt. Der Autor beleuchtet die Auswirkungen der Proteste auf die spanische Politik. Es spreche vieles dafür, dass die gesellschaftlichen Konflikte mit der neuen konservativ-postfranchistischen Regierung noch zunehmen werden.

Dem 'Lobbydschungel Brüssel' widmet sich *Pia Eberhardt*. Der postdemokratische Charakter der EU verschärfe die bereits zuvor massiven Einflussmöglichkeiten von Lobbyist_innen in Brüssel. Elite-Netzwerke könnten durch großangelegte Kampagnen und professionelle Lobby-Strategien die europäische Gesetzgebung entscheidend beeinflussen. Vor diesem Hintergrund schlägt Eberhardt eine Abkehr von der pro-europäischen Haltung weiter Teile der Linken vor. Stattdessen müsse eine grundsätzliche Kritik der EU formuliert und eine linke, demokratische Alternative zu ihr entwickelt werden.

Anna Krämer bezeichnet Europa in ihrem Beitrag als koloniales Konstrukt. Die Genese des europäischen Selbstverständnisses, welches sich aus der Aufklärung und der Konstitutionalisierung der Menschenrechte speise, könne nicht ohne die gleichzeitige koloniale Politik der europäischen Mächte verstanden werden. Krämer liest die europäische Gegenwart mit der kolonialen Vergangenheit und deren aktuellen Kontinuitäten gegen den Strich. Sie zeigt, wie das Weißsein konstitutiv für Europa geworden ist.

Schließlich analysiert *Sebastian Wolff* die EU aus raumtheoretischer Perspektive. Im Anschluss an die scale-Debatten aus der 'radical geography' beschreibt er die skalaren Strategien der Akteur_innen in der EU als soziale Konflikte. Die politische Krise der EU sei auch Ausdruck des prekären Charakters der multiskalaren Raumstruktur Europa, führe aber zu einer ambivalenten Entwicklung: sie öffne das räumliche Kampffeld für linke Gegenprojekte, marginalisiere aber emanzipatorische Politiken im Kontext des fragilen Krisensettings.

Gemeinsam ist allen Beiträgen ein intersektionales Verständnis der europäischen Krise. Eine solche Analyse ist unabdingbar in einer historischen Situation, die das Zusammenführen der verschiedenen Kämpfe gegen autoritär-neoliberale Politiken nötiger macht denn je.

Für die finanzielle und organisatorische Unterstützung der Tagung bedanken wir uns bei der Rosa-Luxemburg-Stiftung, dem AStA der Universität Frankfurt, dem Fachschaftenplenum der Universität Frankfurt, dem Institut für Sozialforschung in Frankfurt sowie der Forschungsgruppe Europäische Integration (FEI) an der Universität Marburg.

Sonja Buckel, Fabian Georgi, Nikolai Huke, John Kannankulam, Dana Lüddemann, Maximilian Pichl, Saida Ressel, Jens Wissel und Sebastian Wolff

*im Auftrag der Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung
im Januar 2012*

Literatur

Habermas, Jürgen (2011): Zur Verfassung Europas. ein Essay, Frankfurt am Main

Lukas Oberndorfer

Hegemoniekrise in Europa – Auf dem Weg zu einem autoritären Wettbewerbsetatismus?¹

„Zwar weicht [in der post-fordistischen Phase des Kapitalismus, L.O.] die rechtlich-politische Ideologie des Allgemeinwohls einer technokratischen Ideologie der Effizienz, des ökonomischen Fortschritts, des Überflusses und des Wohlstands. Als inneres Bindeglied [...] kann diese Ideologie aber nur funktionieren, wenn der ökonomische Prozess den Anschein einer gewissen technischen Neutralität beibehält und dies wird immer schwieriger. Die technokratische Ideologie eines Staates als dem Garant von Leistung und Wohlstand – die Begründung des nachkeynesianischen Staates – wird durch die ökonomische Krise [...] radikal in Frage gestellt.“ (Poulantzas 1978/2002: 271)

Mit diesen Worten beschreibt Nicos Poulantzas 1978 die anhaltende Krise der „alten“, fordistischen Gesellschaftsformation. Die in seinem Hauptwerk „Staatstheorie: Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus“ vorgenommene Theoretisierung gesellschaftlicher Prozesse in großen Krisen des Kapitalismus lässt sich mit überraschend wenigen Anpassungen zur Analyse der gegenwärtigen Entwicklungen in Europa heranziehen.

Die sich zunehmend entfaltende, größte Krise des Kapitalismus seit den 1930er-Jahren lässt die imaginativen Bilder des Neoliberalismus verblassen und die Ausstrahlungskraft seiner im Rahmen der Europäischen Union (EU) durchgesetzten Projekte (Bieling/Steinhilber 2000: 106 ff.) schwinden. Dadurch schlittert die auf *Konsens* beruhende wettbewerbsstaatliche Integrationsweise (Ziltener 1999: 135) zunehmend in eine tiefe *Hegemoniekrise* (Gramsci 1996: 1577 f.). Dies wird spätestens dann deutlich, wenn sich die „organischen Intellektuellen“ (Gramsci 1996: 1577 f.) der herrschenden Ideologie, denen gerade die Aufgabe der ständigen Universalisierung und Erneuerung dieser Denkweise zukommt, von ihren bisherigen Glaubenssätzen absetzen. Diskursfragmente wie „The left might actually

1 Für bereichernde Anregungen und Diskussionen danke ich Andrea Kretschmann und Oliver Prausmüller.

be right“ (Moore 2011), „Im bürgerlichen Lager werden die Zweifel immer größer, ob man richtig gelegen hat, ein ganzes Leben lang“ (Schirmacher 2011) oder „[Es ist zu] spüren, dass etwas zu Ende geht und etwas Neues beginnt“ (Fleischhacker 2011), repräsentieren daher weit mehr als einen Sturm im Wasserglas des Feuilletons.

Aber die Krise lässt nicht nur die Ausarbeitung einer „Weltauffassung“ (Gramsci 1992: 719) und von „Europabildern“ ins Stocken geraten, sondern durchzieht auch das *zweite Moment* konsensualer Herrschaft: Die Bankenrettungspakete und die sinkenden Einnahmen durch die Rezession haben die Schuldenstände explodieren lassen und damit die Spielräume für „materielle Zugeständnisse“ massiv verkleinert. Nach und nach geraten die Subalternen der EU-Mitgliedstaaten in den Fokus von Austeritätsprogrammen, die durch das europäische Staatsapparate-Ensemble (Buckel/Wissel 2009) verordnet und notfalls durch die Interiorisierung seiner Verwalter² durchgesetzt werden. Doch im Gegensatz zu den neoliberalen Sparpakten im Zuge der Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) werden diese Einschnitte weder durch den aktiven, noch durch den passiven Konsens (Gramsci 1992: 481) der Bevölkerung getragen: Der Syntagma-Platz in Athen, die Puerta del Sol in Madrid und der Stadtteil Tottenham in London, die emblematisch für eine Renaissance der Kämpfe in Europa stehen, befinden sich nicht zufällig in jenen Ländern, in denen bisher die härtesten Austeritätsmaßnahmen gesetzt wurden. Das gegen diese Kämpfe „institutionelle Präventivdispositive“ (Poulantzas 2002: 238) in Stellung gebracht werden, ist unübersehbar. So meinte der britische Premier im Anschluss an die Aufstände in London: „Wir brauchen einen Gegenschlag [...]. Was auch immer die Polizei für nötig hält, wird ihr vom Gesetzgeber auch zur Verfügung gestellt.“³ In Griechenland sah sich die Regierung angesichts des Generalstreiks in einem „Krieg“ gegen die Gewerkschaften, in dem sie „für das Land siegen müsse.“⁴ Und deutschsprachige Zeitungen paraphrasieren

2 Z.B. von Mario Monti in Italien (ehemaliger Wettbewerbskommissar und Preisträger der von Hayek-Stiftung) und Loukas Papadimos in Griechenland (ehemaliger Vizepräsident der EZB).

3 Spiegel-Online, Cameron droht Randalierern mit Gegenschlag, 10.08.2011.

4 Süddeutsche Zeitung, Papandreou sieht Griechenland im „Kriegszustand“, 19.10.2011.

Carl Schmitt, den Theoretiker des NS-Ausnahmestaates, wenn sie „eine alternative Gesellschaftsform zur Demokratie“⁵ einfordern. Die *hegemoniale* Phase des Neoliberalismus scheint nun auch im imperialen Zentrum an ihr Ende zu kommen. Zur Aufrechterhaltung der herrschenden Machtverhältnisse soll notfalls Zwang die wegbrechende Zustimmung ersetzen. Gramsci hat vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre diese Konstellation treffend als Interregnum beschrieben: „Wenn die herrschende Klasse den Konsens verloren hat, das heißt nicht mehr „führend“, sondern einzig „herrschend“ ist, Inhaberin der reinen Zwangsgewalt, bedeutet das gerade, daß die großen Massen sich von den traditionellen Ideologien entfernt haben, nicht mehr an das glauben, woran sie zuvor glaubten usw. Die Krise besteht gerade in der Tatsache, daß das Alte stirbt und das Neue nicht zur Welt kommen kann [...]“ (Gramsci 1991: 354).

Nichts verdeutlicht den Umstand, dass der Neoliberalismus trotz des zunehmenden Verlustes seiner „führenden“ Qualität noch absolut „herrschend“ ist, deutlicher als die im Herbst 2011 beschlossene „Economic Governance“. Mit dem in der Sprache des zeitgenössischen Körperkultes (Kreisky 2001: 38) auch als „Sixpack“ bezeichneten Paket aus sechs Rechtsakten wird der Stabilitäts- und Wachstumspakt der WWU verschärft⁶ (Europäische Schuldenbremse) und durch ein Verfahren zur wettbewerblichen Restrukturierung⁷ ergänzt. Zugespitzt geht es um „austerity forever“⁸: die derzeitigen Austeritäts- und Restrukturierungsprogramme der „Problemstaaten“ sollen auf alle Mitgliedstaaten ausgedehnt und durch ihre Verrechtlichung auf Dauer gestellt werden. Um die Maßnahmen, auch gegen den Widerstand der Bevölkerung durchzusetzen, werden repressive Momente in Form von Geldbußen vorgesehen. Damit wird das europäische Staatsapparate-Ensemble in die Lage versetzt, auf nationalstaatlicher Ebene verbliebene, teilweise verfassungsrechtlich gewährleistete soziale Rechte autoritär zu schleifen. Wie im Folgenden näher dargelegt werden soll, bietet

5 Pils/Schröter, Wir sind zunächst am Ende, Berliner Zeitung v. 5.11.2011.

6 Verordnung (VO) 1175/2011 und 1173/2011 v. 16.11.2011.

7 VO 1176/2011 und 1174/2011 v. 16.11.2011.

8 CEO, Austerity forever, www.corporateeurope.org/publications/austerity-forever (20.12.2011).

das geltende Primärrecht – die Europäischen Verträge – keinerlei Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen. Nicht zuletzt dieser Umstand deutet an, dass in Europa eine autoritäre Wende begonnen hat.

Die „Economic-Governance“ ist, so die hier vertretene These, eine zentrale Initiative in den Suchbewegungen für eine neue Integrationsweise der EU. Auch wenn sich deren konkrete Form noch nicht bestimmen lässt, zeichnen sich bereits erste Umrisse ab: Die Bearbeitung der multiplen Krise des Kapitalismus wird durch ein massives Eingreifen des europäischen Staatsapparate-Ensembles beantwortet. Letzteres weist jedoch im Vergleich zum Nationalstaat eine wesentlich stärkere Fragmentierung und Widersprüchlichkeit auf. Die ungebrochene Fortsetzung der doppelten, also nach innen und außen gerichteten, wettbewerblichen Weltmarktintegration der EU bei gleichzeitigem Verlust des neoliberalen Konsenses lassen die zentripetalen Kräfte repressiver Herrschaftstechniken als Lösungsoption erscheinen. Die sich darüber abzeichnende neue Integrationsweise kann daher als *autoritärer Wettbewerbssetatismus* beschrieben werden.

Zur Analyse dieser Entwicklungen stütze ich mich auf die Theorie von *Nicos Poulantzas*. Im folgenden Abschnitt werde ich daher zentrale Aussagen des griechisch-französischen Theoretikers im Kontext der gegenwärtigen Krise in Europa re-konstruieren (I.), um diese in einem weiteren Schritt auf die Analyse der „Economic Governance“ anzulegen (II.). Als Gradmesser für die autoritäre Wende dient mir in einigen Argumenten die Rechtsform. Dies ergibt sich zum einen aus dem empirischen Gegenstand und zum anderen aus dem Umstand, dass die juristische Ausbildung von *Nicos Poulantzas* – ein Aspekt seines Denkens der in der Rezeptionsgeschichte bemerkenswert vernachlässigt wird (Jessop 1985: 322) – seinen Blick für das Recht als relational autonomes Artikulationsfeld gesellschaftlicher Entwicklungen geschärft hat. Der Beitrag mündet in Schlussbetrachtungen und Überlegungen zu den Perspektiven emanzipatorischer Kämpfe (III.).

I. Der Autoritäre (Wettbewerbs-)Etatismus

Poulantzas' 1978 erstmals veröffentlichte „Staatstheorie“ erschien im Anschluss an die Rezession der 1974/75 Jahre – der bis zu diesem Zeitpunkt größten Weltwirtschaftskrise seit 1929 ff. Dem folgte 1977 nach kurzer Erholung ein erneuter Abschwung. Die

Beobachtungen von Poulantzas vollzogen sich aber nicht nur vor der Hintergrundfolie eines „Double-Dip“, welcher der Verlaufsförmigkeit der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung gleicht, sondern konnten auch schon die politischen Rückkopplungen der ökonomischen Krise einbeziehen: „Die gesamte gegenwärtige Phase ist durch das bemerkenswerte Anwachsen der generischen Elemente der politischen Krise und der Krise des Staates gekennzeichnet, ein Anwachsen, das mit der ökonomischen Krise des Kapitalismus verbunden ist“ (Poulantzas 2002: 253).

Gleichzeitig verband sich die Krise – ähnlich wie heute – mit einem 1968 beginnenden Kampfzyklus, welcher dem ökonomischen Abschwung vorausgegangen war und dem „gesellschaftlichen Konsens“ für die fordistische Gesellschaftsformation tiefe Risse zugefügt hatte (ebd.: 240). Poulantzas betont in diesem Zusammenhang auch die Vielschichtigkeit von Herrschaftsverhältnissen, indem er hervorhebt, dass „der Kapitalismus nicht die Wurzel allen Übels ist“ (ebd.: 236). Ein Beitrag der Linken zu einer umfassenden gesellschaftlichen Emanzipation hätte zur Voraussetzung, dass sie ihr Gerede von der „zweiten Front“, also das Denken in Nebenwidersprüchen zum Hauptwiderspruch Kapital–Arbeit, aufgabe und die Frauenbewegung und migrantische Kämpfe ernst nehmen (240). Poulantzas hatte also parallel zu Foucault erkannt, dass „der Kampf gegen die Formen der Subjektivierung, gegen Unterwerfung durch Subjektivität zunehmend wichtiger [wird], auch wenn die Kämpfe gegen Herrschaft und Ausbeutung nicht verschwunden sind, im Gegenteil“ (Foucault 1987: 247). Diese Erkenntnis verspielt Poulantzas jedoch, wenn er diese unterschiedlichen Formen der Unterwerfung durch die von ihm gebrauchten Begriffe „Volkskämpfe“ und „Volksmassen“ (etwa Poulantzas 2002: 214 f.) wieder homogenisiert – auch wenn er damit an die populären Widerstandsbewegungen gegen den Faschismus anknüpft und keine nationalistische Naturalisierung betreiben möchte, die er mit dem Begriff des „Volkes als Nation“ überzeugend kritisierte (ebd.: 123-154).

Um unterschiedliche Herrschaftsverhältnisse und ihre Überkreuzungen, nicht aus dem Blick zu verlieren, verwende ich im Weiteren daher das Konzept der Subalternen. Denn zum einen arbeitet Gramsci in seiner Prägung des Begriffes heraus, dass Subalternität *ein Effekt der Hegemonie* ist. Als solche beruht sie nicht nur auf der Unterordnung mittels Zwang sondern ist auch Ergebnis der produktiven Macht der Ideologie, die sich in Subjekte und ihre

Lebensweisen einschreibt. Zum anderen hält die Begriffsherkunft (lat. *subalternus* = untergeordnet) wach, dass Subalternität durch *Prozesse* und *Verhältnisse* der Unterordnung entsteht. Dabei kann der Begriff „Subalterne“ im Gegensatz zu „Volk“ oder „Proletariat“ auch unterschiedliche Herrschaftsachsen und ihre Intersektionalität (Becker-Schmidt 2007: 56 ff.) fassen, da ihm kein Antonym gegenüber steht (z.B. *Volk-Staat*; *Proletariat-Bourgeoisie*⁹). Und schließlich verweist der Begriff somit auch auf die materialistische Fassung des kategorischen Imperativs, „alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen [ist]“ (Marx 1956: 385).

Vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden Kämpfe *der Subalternen* und der anhaltenden ökonomischen Krise ging Poulantzas nun davon aus, dass sich die neue neoliberale Gesellschaftsformation nicht im Wege einer *konsensualen* Universalisierung durchsetzen werde. Dieser Weg schien verstellt, da die neue „Ideologie der Effizienz, [...] die Begründung des nachkeynesianischen Staats, [...] durch die ökonomische Krise [...] radikal in Frage gestellt [wird]“ (Poulantzas 2002: 271 f.). Stattdessen kommt es, so Poulantzas, zur Durchsetzung der neuen Gesellschaftsformation im Wege des *autoritären Etatismus*, der durch massive staatliche Eingriffe zur Bewältigung der Krise, dem Verfall der repräsentativen Demokratie sowie durch vielfältige Einschränkungen der sogenannten „formalen“ Freiheiten gekennzeichnet ist, „die man erst wirklich schätzen lernt, wenn sie einem genommen werden“ (ebd. 232).

An dieser Stelle wird deutlich, dass Poulantzas die Phase, in welcher der Neoliberalismus sich ab Anfang der 1980er als *konstruktives* Projekt (Overbeek 2000: 182 f.) im Leben der Subalternen verankerte, nicht vorhersehen konnte. Genauso wenig war für ihn absehbar, dass es im Rahmen der EU gelingen würde, den Binnenmarkt und die Währungsunion als konkrete, *auf Konsens basierende* Projekte des Neoliberalismus umzusetzen, die sich als „im Allgemeininteresse“ stehende Lösung drängender sozialer, volkswirtschaftlicher und politischer Probleme (Bieling/Steinhilber 2000: 106) in Szene setzten konnten. Diese Projekte verdichteten sich mit anderen Politiken und dem rechtsförmig ausgearbeiteten Wettbewerb der

9 Auch wenn der Einsatz *dieses* Begriffspaares im Gegensatz zu *Volk-Staat* immer wieder (z.B. um den Widerspruch Kapital-Arbeit zu betonen) analytisch sehr sinnvoll und unverzichtbar ist.

Rechtsordnungen (Oberndorfer 2010: 105ff.) zu der auf Konsens beruhenden „wettbewerbsstaatlichen Integrationsweise“. Gerade darin liegt ein weiterer Grund, warum sich der poulantzianische Theorierahmen zur Analyse der gegenwärtigen Phase empfiehlt: In dem Moment, in welchem der Neoliberalismus zunehmend seine konstruktiven, führenden Elemente verliert, in dem die wettbewerbliche Ideologie als „inneres Bindeglied“ zerbricht, entwickelt sich eine gesellschaftliche Konstellation, die den autoritären Etatismus nicht nur re-aktualisiert, sondern ihm erst zu seinem vollen Durchbruch verhilft.

Der autoritäre Etatismus ist dabei paradoxerweise nicht nur die staatliche Antwort auf die Hegemoniekrise, die er mit seinen Mitteln zu bearbeiten sucht, sondern auch Antwort auf eine Krise, die er selbst mitverursacht und beschleunigt (Poulantzas 2002: 241). Die Bearbeitung der gegenwärtigen Krise durch das europäische Staatsapparate-Ensemble veranschaulicht dies eindrücklich: Durch die Bankenrettungspakete verhinderten die Staaten zwar den völligen Zusammenbruch der Weltwirtschaft, gleichzeitig stoppten sie damit aber die Entwertung des durch Überakkumulation entstandenen Kapitals. Damit droht sich die Krise auf erhöhter Stufenleiter zu wiederholen. Obwohl man die gefährdeten Staaten zu Beginn der „Schuldenkrise“, vergleichsweise günstig hätte retten können, war das europäische Staatsapparate-Ensemble aufgrund seiner Fragmentierung, welche selbst das Ergebnis neoliberaler Raumpolitiken ist (Heeg 2008: 262), dazu nicht in der Lage. Als Folge der dadurch ausgelösten Kettenreaktion wurden die Schutz-Dämme (vom Rettungsschirm bis zum vereinzelt Ankauf von Staatsanleihen durch die EZB), welche aufgrund der sich entfaltenden politischen Krise selbst wiederum verspätet errichtet worden waren, nach und nach überspült. Der Schuldenschnitt, unter ‘Beteiligung des privaten Sektors’ konnte nur zögerlich vorgenommen werden, weil die europäischen Kreditinstitute derart stark in betroffene Staatsanleihen investiert hatten, dass zuvor eine weitere Kapitalisierung der Banken notwendig wurde. Angesichts der stark steigenden Schulden kappten die Regierungen die im Zuge der Krise aufgesetzten Konjunkturpakete und begannen Austeritätsprogramme zu exekutieren. Durch dieses gleichzeitige ‘Sparen’ wird nun eine Kette von Rezessionen produziert. Die sich in dieser Weise überschlagenden Ereignisse, die unüberschaubar gewordenen europäischen Krisengipfel, die Kakophonie auf allen Terrains, sind Anzeichen für die sich

wechselseitig verstärkenden, zentrifugalen Kräfte im europäischen Herrschaftsgefüge.

Mit Poulantzas lassen sich diese Entwicklungen damit erklären, dass sich in Hegemoniekrisen die *Widersprüche im Block an der Macht vertiefen* und damit ein zunehmendes Engagement des Staates notwendig wird, um diesen zusammenzuhalten (Poulantzas 2002: 241). Die ökonomischen Maßnahmen des Staates wirken sich stärker als je zuvor zugunsten der führenden Fraktionen des Herrschaftsgefüges aus – in der gegenwärtigen Phase sind es zweifellos jene des Finanzkapitals. Diese „direkte Verzahnung des Staates mit den ökonomischen Widersprüchen vertieft, wie ein Schneeballsystem, die Risse im Block an der Macht“ (ebd. 242). Dadurch erhalten diese Widersprüche eine politische Bedeutung und werden zu Triebmitteln der politischen Krise.

Diese Konstellation gefährdet, folgt man Poulantzas, eine der zentralen Reproduktionsbedingungen, die der Staat sicherstellen muss (Kannankulam 2008: 55 f.): die *Organisation des langfristigen politischen Interesses* „des Blocks an der Macht, der sich aus den verschiedenen Fraktionen der bürgerlichen Klasse zusammensetzt“ (Poulantzas 2002: 157). Denn der Staat kann nur dann als Terrain zur Vereinheitlichung im Wege der Ausbalancierung eines Kompromissgleichgewichts zwischen den einzelnen Fraktionen (ebd.: 157 f.) wirken, wenn seine Struktur gegenüber den verschiedenen Partikularinteressen relativ autonom ist. Gleiches gilt für die Rolle in der Aufrechterhaltung der Hegemonie, denn der dafür notwendige Konsens erfordert materielle Zugeständnisse, die dem Block an der Macht oder einzelnen seiner Fraktionen nötigenfalls zwangsweise auferlegt werden müssen (ebd.: 158).

Mit dem Begriff des „Blocks an der Macht“ möchte Poulantzas eine eigene Analysekategorie für die *Strategien unterschiedlicher Kapitalfraktionen* schaffen, die sich erst auf dem Terrain des Staates als widersprüchliches Bündnis formieren können. Doch aufgrund seiner monolithischen Konnotation im Deutschen hat der Begriff „Block“ die Schwäche, weder diese Widersprüchlichkeit noch die ständige Neukonfiguration der Kräfteverhältnisse in diesem Bündnis, deren „Modifizierung ohne Erschütterungen“ (ebd.: 121) erst durch Recht und Staat ermöglicht wird, zum Ausdruck zu bringen. Die Wendung „an der Macht“ birgt zudem Potential dahingehend missverstanden zu werden, dass der Staat als Instrument eingesetzt werden kann. Genau gegen solch ein Verständnis schreibt Poulant-

zas aber an und hält ihm entgegen, dass der Staat die „materielle Verdichtung eines Kräfteverhältnisses [...] in spezifischer Form“ (ebd.: 159) ist und daher über relative Autonomie verfügt. Erst in dem sich unterschiedlich motivierte Strategien, vielfach unbewusst über die Universalisierungsstrukturen Staat und Recht und durch ihre spezifische Form hindurch verdichten, gelangen sie „an die Macht.“ Für diese komplexe Verdichtung, die immer auch in einem gewissen Ausmaß subalterne Interessen umfasst, schlage ich daher den Begriff des Herrschaftsgefüges¹⁰ vor. Im Unterschied zu den alternativen Begriffssetzungen wie etwa „*hegemoniales* Projekt¹¹“ oder „*hegemonialer* Block“ (Bieling 2004: 133) umfasst das Herrschaftsgefüge *auch* Konstellationen, in denen Konsensmomente zunehmend durch Zwang ersetzt werden oder jegliche „führende“ Qualität verloren haben. An jenen Stellen, an denen Poulantzas aber konkret das *Bündnis unterschiedlicher Kapitalfraktionen innerhalb des Herrschaftsgefüges* anspricht, werde ich trotz der dargelegten Unschärfen des Begriffes, an diesem festhalten. Denn er hält unzweifelhaft wach, dass die Widersprüche im Bündnis hintangestellt werden, wenn das Herrschaftsgefüge als Ganzes gefährdet ist und der 'Block an der Macht' aufgrund seiner Stellung in den Produktionsverhältnissen und aufgrund der gesellschaftlichen Arbeitsteilung über gewaltige Machtressourcen verfügt.

Die sich aufstufenden Krisenmomente führen nun nicht nur dazu, dass die Rolle des Staates in der Organisation des langfristigen politischen Interesses „des Blocks an der Macht“ in Frage gestellt wird, sondern auch die Einbindung subalternen Interessen aus dem Herrschaftsgefüge ausgespült wird: Durch die ökonomische Krise reduzieren sich die budgetären Spielräume massiv. Die staatlichen Interventionen verlieren daher in großen Krisen „ihren trügerischen Aspekt als 'Sozialpolitik'. Ihre Bindung an die Interessen der dominanten Fraktionen wird offensichtlich, und der Staat lässt ein beachtliches Legitimationsdefizit gegenüber den [Subalternen] erkennen“ (Poulantzas 2002: 242). Der autoritäre Etatismus ist nach Poulantzas daher auch die Wahrheit, die sich aus den Trümmern des Mythos Sozialstaat erhebt (ebd.: 241). Darüber hinaus

10 Ein Gefüge ist in eine mehr oder weniger dichte, räumliche Anordnung von unterschiedlichen Bestandteilen.

11 Siehe für eine nähere Darlegung den Beitrag von Buckel/Georgi/Kannankulam/Wissel in diesem Band.

beschleunigen die Staatsinterventionen zugunsten des transnationalen Kapitals Poulantzas zufolge die *ungleiche Entwicklung* des Kapitalismus. Ein weiterer Aspekt des autoritären Etatismus, der sich auch in der gegenwärtigen Krise deutlich erkennen lässt: Während die Mitverursacher der Krise, die „Exportweltmeister“ Deutschland und Österreich, wieder Wachstum aufweisen, oder zumindest stagnieren, scheinen die durch das europäische Institutionengefüge interiorisierten Austeritätsprogramme einen jährlichen Rückgang der Wirtschaft in den peripherisierten Staaten auf Dauer gestellt zu haben. Dazu kommt, dass sich das etatistische Moment selbst immer weiter aufschaukelt: Zwar konnten die unkontrollierten Aspekte durch massive Interventionen begrenzt werden, dafür müssen die Staatsapparate „von nun an aber diejenigen Funktionen erfüllen, die früher unkontrollierte Krisen übernommen haben“ (ebd.: 243) – etwa Kapitalentwertung, Bankenabwicklung und Schuldenschnitt.

Der tiefgreifende *Verfall der repräsentativen Demokratie und die Aufwertung der Exekutive*, die mit dem autoritären Etatismus einhergehen, artikuliert sich in einer Entwertung all jener politischen Terrains, deren Konfiguration eine für die Subalternen vergleichsweise günstigere „strukturelle Selektivität“ (ebd.: 165) aufwies. Poulantzas geht zur Erklärung dieses Prozesses auf die Veränderungen zweier Institutionen näher ein, deren spezifische materielle Dichte die Interessen der Subalternen weniger benachteiligte beziehungsweise selektierte als der Verwaltungsapparat, welcher durch die Autoritarisierung stark aufgewertet wird: Die Parteien und das „parlamentarische“ Gesetz.

Auch wenn die Verwaltung schon immer der *zentrale* Ort zur Ausarbeitung des instabilen Kompromissgleichgewichts des Herrschaftsgefüges war, wird diese Rolle nun von der Exekutive nahezu ausschließlich monopolisiert. Der durch die Parteien vermittelte komplexe zivilgesellschaftlich-staatliche Konsensbildungsprozess wird unterlaufen, indem die dominanten Interessen nun nicht mehr auf dem parlamentarischen Schauplatz zu ‚nationalen‘ Interessen ausgearbeitet werden, vielmehr sind die „verschiedenen ökonomischen Interessen [...] nun unmittelbar in der Verwaltung präsent und werden dort als solche umgesetzt“ (ebd.). Sogar die marginale Berücksichtigung der Forderungen der Subalternen in der Ausarbeitung staatlicher Politik wird so immer zweifelhafter.

Die zweite Verschiebung, die Poulantzas eingehender analysiert, ist der „Wandel des Gesetzes“ (Kannankulam 2008: 22-24). Durch den autoritären Etatismus kommt es danach zur Aushöhlung einer der zentralen Kategorien der Rechtsform. Diese bestehe darin, dass Gesetze in Form von allgemeinen und universalen Normen durch das Parlament beschlossen würden, verstanden „als geheiligte Stätte [...] legislativer Macht“, welche die „*volonté général*“ verkörpert und die Exekutive kontrolliert (Poulantzas 2002: 247). Die „gegenwärtige spektakuläre Intervention des Staates“, so Poulantzas (ebd.: 247), „stellt in immer wichtigeren Bereichen diesen Aspekt des juristischen Systems in Frage“. Die neue Rolle des Staates, die darin besteht, in immer schnellerer Dynamik die spezifischen Momente der Krise durch spezielle und *exekutive* Regelungen im Interesse der dominanten Fraktionen lösen zu müssen, passt nicht mehr in das System allgemeiner, formaler und universalen Normen. Damit ist verbunden, dass sich die Macht zur Normsetzung zunehmend auf die Exekutive verschiebt. Die „im Parlament verkörperte Legitimation, deren Bezugsrahmen eine universelle Rationalität war [gleitet auf diese Weise] in die Legitimation einer Ordnung der instrumentalistischen Rationalität der Effektivität über, die von Exekutive und Verwaltung verkörpert wird“ (ebd.). Mit diesen partikularistischen Regelungen wird aber auch jene, für die Rechtsform wichtige Kategorie eingeschränkt, über die sich die Subalternen über die Zeit durch politische und juristische Kämpfe in das Recht einschreiben können, weil gerade deren *allgemeiner und universal-Charakter* die Möglichkeit dazu bietet (Buckel 2007: 312-315). Der Umstand, der die Rechtsform zu einem eigenständigen Ort der *Hegemonie*produktion macht, in dem gesellschaftliche Kräfteverhältnisse in den Verfahren der Rechtsform in juristische übersetzt und hegemonial eingebunden werden (Buckel/Oberndorfer 2009: 277 ff.), wird somit zunehmend blockiert.

Die Hegemoniekrise und die damit verbundenen Instabilitäten gehen sogar soweit, dass Verfahren und Regeln zur Rechtsetzung und Verfassungsänderung – eine weitere zentrale Kategorie über welche die Rechtsform unter „bürgerlichen“ Betriebstemperaturen ihre Hegemonie entfaltet – strategisch *umgangen* oder ausgesetzt werden. Dies vollzieht sich nicht nur vereinzelt sondern *strukturell*, denn Rettung und Erhalt zentraler Herrschaftsprojekte erfolgen unter Bedingungen in denen die sich aufschaukelnden Krisenmomente eine beschleunigte Zeitmatrix und eine Desintegration der bisherigen

Regulationsweise nach sich ziehen. Die Kräfteverhältnisse werden derart dynamisiert, dass sie nicht mehr jenen „Stabilitätsgrad aufweisen“, der nach Poulantzas notwendig ist, damit sie in der „Form eines allgemeinen [...] Normensystems geregelt werden [können], das seinen eigenen Transformationsbereich festsetzt, und so den Akteuren strategische Voraussicht erlaubt“ (Poulantzas 2002: 248).

Angesichts der sich durch die Krise aufstufenden Instabilitäten, des schmelzenden Konsenses und der dadurch zunehmenden Kämpfe der Subalternen bietet der autoritäre Etatismus eine Lösung durch repressive Herrschaftstechniken an, indem er neue „institutionelle Präventivdispositive“ entwickelt. „Dieses effektive Arsenal“ so Poulantzas, das „nicht bloß Teil der juristisch verfassungsmäßigen Ordnung ist, wird nicht immer an vorderster Front der Machtausübung eingesetzt“ (ebd.: 238 f.). Die neu geschaffenen Dispositive, die dem Block an der Macht eine äußere Spange und den Subalternen einen disziplinierenden Stachel ansetzen, sind, so deutet Poulantzas damit an, inner- und außerhalb rechtsförmiger Grenzlinien angeordnet. Sie bestehen nicht nur im plötzlichen und direkten Einsatz von (neuen) Gewaltmitteln und der Neuzusammensetzung von unmittelbar repressiven Apparaten, wie der Polizei (Kretschmann 2011: 12), sondern auch in exekutiv-legislativen Interventionen, welche die Handlungsspielräume der Subalternen und ihrer Gegeninstitutionen restringieren. Aufgrund der erst Anfang der 1980er verstärkt einsetzenden Internationalisierung von Staatlichkeit, die dazu geführt hat, dass sich innerhalb der EU nationalstaatliche Herrschaft als *eine* Ebene des Europäischen Staatsapparate-Ensembles re-konfiguriert hat, wäre zu ergänzen, dass diese Dispositive auf unterschiedlichen Maßstabsebenen angesiedelt werden. Nicht selten sind es jene Ebenen, deren strukturelle Selektivität die besten Ausgangsbedingungen für die Durchsetzung des autoritären (Wettbewerbs-)Etatismus bietet.

II. Economic Governance – Nukleus einer neuen Integrationsweise?

Bei dem als „Economic-Governance“ bekannt gewordenen „Gesetzpaket“, das Ende 2011 in Kraft getreten ist, handelt es sich um das erste „institutionelle Präventivdispositiv“, das auf europäischer Maßstabsebene nach der Krise in Stellung gebracht worden ist. Die neue „Wirtschaftsregierung“ richtet sich dabei massiv gegen

die Kämpfe der Subalternen und den durch die Bezugnahme auf (Arbeits-)Recht und (Sozial-)Staat stark institutionell orientierten Widerstand der Gewerkschaften. An dieser Stelle konzentriere ich mich auf die Darstellung des Verfahrens zur wettbewerblichen Restrukturierung (ausführlicher vgl. Oberndorfer 2012). Da mir in einigen Punkten die Rechtsform als Gradmesser der Autoritarisierung dient, werde ich im Folgenden auch auf einige rechtliche Argumente zurückgreifen, um den von Poulantzas als Teil des autoritären Etatismus beschriebenen „Wandel des Gesetzes“ darstellen zu können.

Bei der offiziellen Bezeichnung des Rechtsaktes „Verordnung über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte“ handelt es sich um die Entwendung eines Begriffes. Jahrzehntlang hatten heterodoxe Ökonom_innen darauf hingewiesen, dass die Einführung der WWU ohne gemeinsame Lohn-, Steuer-, Transfer- und Sozialpolitik die dem Kapitalismus inhärente *ungleiche Entwicklung* in der EU beschleunigen würde. Um eine zentrale Krisenursache zu beheben, lautete daher die Forderung, die Ungleichgewichte in der Einkommensverteilung und im Außenhandel einzudämmen. Dazu müssten jene Länder, die durch Lohnzurückhaltung und Arbeitsmarktderegulierung (z.B. Hartz IV) einen Leistungsbilanzüberschuss aufweisen und damit letztlich die Verschuldung der Staaten mit einem Leistungsbilanzdefizit mitbewirken, ihre Löhne beziehungsweise Arbeitskosten kräftig anheben (Stockhammer/Onaran 2009: 139 ff.).

Eine dieser Auffassung diametral gegenüberliegende Bedeutung des Begriffes „ungleiche Entwicklung“ versucht nun die Verordnung zu etablieren. Dies wird deutlich, wenn es im Rechtsakt heißt, dass jene „Mitgliedstaaten am dringlichsten“ politische Maßnahmen setzen müssen, „die anhaltend hohe Leistungsbilanzdefizite und Wettbewerbsverluste aufweisen.“¹² Es sollen solange „Korrekturen“ in der „Lohnpolitik“ und zur Deregulierung der „Arbeits-, Produkt- und Dienstleistungsmärkte“ vorgenommen werden,¹³ bis die „Wettbewerbsfähigkeit“¹⁴ wiederhergestellt ist. Die juristische Interpretation des vorliegenden Gesetzespakets lässt wenig Zweifel zu: Mittels der durch die „Economic Governance“ verordneten

12 Erwägungsgrund (EWG) 17.

13 EWG 20.

14 EWG 17.

Spirale nach unten („race to the bottom“) soll der Wettbewerbsstaat im Code der Rechtsform auf Dauer gestellt und „stabile Preise, gesunde und nachhaltige öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen“¹⁵ jetzt notfalls auch autoritär durchgesetzt werden.

Die Bewertung, was genau unter einem makroökonomischen Ungleichgewicht zu verstehen ist, wird durch die Verordnung nahezu ausschließlich in die Hände der europäischen Exekutive gelegt. Denn der „europäische Gesetzgeber“ hat die Verordnung weitgehend unbestimmt und allein als Rahmen ausgestaltet. Der Spielraum der Exekutive zur direkten Durchsetzung der dominanten Interessen ist daher nahezu unbeschränkt: Ob ein Ungleichgewicht in einem Mitgliedstaat vorliegt, bestimmt die europäische Kommission mittels eines Scoreboards, das aus „makroökonomischen und makrofinanziellen Indikatoren“ besteht. Wie diese Maßstäbe zur Steuerung der europäischen Wirtschaftspolitik zusammengesetzt werden, legt die Kommission durch die jährliche Aktualisierung fest¹⁶ – dem Rat und dem Europäischen Parlament kommt dabei nur ein Recht auf Stellungnahme zu.¹⁷ Inhaltlich ist der europäische Exekutivapparat dabei nur durch einige allgemeine Festlegungen gebunden. Doch selbst wenn sich die Kräfteverhältnisse auf europäischer Ebene maßgeblich ändern sollten, bietet die *Textierung* dieser Festlegungen kaum Anhaltspunkte, um eine Bekämpfung der Ungleichgewichte im Sinne der heterodoxen Ökonomie abzustützen. So sollen die Indikatoren der Verordnung nach etwa nützlich sein, um Ungleichgewichte „bei der Preis- und Kostenentwicklung“ oder der „nichtpreisgebundenen Wettbewerbsfähigkeit“ frühzeitig zu erkennen.¹⁸ Und auch in der zentralen Frage der Leistungsbilanz ist der Wortlaut unzweifelhaft neoliberal: Zwar findet sich im Verordnungstext noch die neutrale Formulierung „Leistungsbilanzpositionen“,¹⁹ worunter wohl auch Bilanzüberschüsse zu subsumieren wären. Doch sind zur Interpretation der Verordnung die Erwägungsgründe heranzuziehen, die

15 EWG 1.

16 Art. 4 Abs. 8.

17 EWG 12.

18 Art. 4 Abs. 3 lit. b.

19 Art. 4 Abs. 3 lit. b.

Maßnahmen *vorrangig* dort anordnen, wo „Leistungsbilanzdefizite“ und mangelnde „Wettbewerbsfähigkeit“ vorliegen.²⁰

Gelangt die Kommission zur Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Ungleichgewicht besteht, wird ein Restrukturierungsverfahren eingeleitet.²¹ Dies hat zur Konsequenz, dass der betroffene Staat einen „Korrekturmaßnahmenplan“ vorzulegen hat, in dem spezifische Reformschritte zur Wiedererlangung der Wettbewerbsfähigkeit und ein Zeitplan ihrer Umsetzung enthalten sein müssen.²² Nach der Genehmigung dieses Planes durch den Rat wird die Umsetzung der Anpassungsprogramme durch die Kommission mittels „Fortschrittsberichten“ und „Missionen“ in den betroffenen Ländern überwacht.²³ Erstmals werden durch das Verfahren zur wettbewerblichen Restrukturierung im Bereich der europäischen *Wirtschaftspolitik* auch Sanktionen vorgesehen, die über eine reine „Prangerwirkung“ durch die Veröffentlichung von Entscheidungen hinausgehen.²⁴ Für jene Länder, deren Währung der Euro ist, können nötigenfalls jährlich nicht unempfindliche Geldbußen in der Höhe von 0,1% BIP verhängt werden, sofern die Korrekturmaßnahmen nicht umgesetzt werden.²⁵

Alle zentralen Entscheidungen des neuen Verfahrens – insbesondere auch jene zur Verhängung der Strafsanktionen – werden mittels eines neuen Modus gefällt. Dessen Name „Reverse Majority Rule“ deutet schon an, dass die bisherige Entscheidungsfindung im Rahmen der WWU auf den Kopf gestellt wird. Im Bereich der „Economic Governance“ soll die Kommission als europäische Exekutive – ohne jegliche parlamentarische Kontrolle – *de facto* alleine entscheiden können. Werden die Beschlüsse, so die Verordnung, „nicht binnen zehn Tagen nach ihrer Annahme durch die Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, gelten sie als vom Rat angenommen.“²⁶ Wer mit den zeitlich aufwendigen Vorbereitungen

20 EWG 17.

21 Art. 7 Abs. 1.

22 Art. 8 Abs. 1.

23 Art. 9 Abs. 1 und 3.

24 Dies erfolgt durch eine eigenständige Verordnung (VO 1174/2011).

25 Art. 3 Abs. 5 VO 1174/2011.

26 Art. 3 Abs. 3 VO 1174/2011.

von Ratstagungen vertraut ist, kann daran ablesen, dass es nur in Ausnahmesituationen zu einem Veto des Rates kommen wird.

Keinen geringen Bruch mit den bisherigen Paradigmen der auf Konsens beruhenden wettbewerblichen Integrationsweise der EU, die ihre Wirkmächtigkeit gerade auch durch die „Integration durch Recht“ (Haltern 2006: 399) erringen konnte, bedeutet der Umstand, dass sowohl die Einführung von „harten“ Sanktionen als auch die Verschiebung der Entscheidungsmacht auf die europäische Exekutive – die *wesentlichen* Säulen der „Economic Governance“ – keinerlei Deckung in der ‘europäischen Verfassung’ finden. Denn diese „Neuerungen“ werden durch Verordnungen eingeführt, die sich auf eine Grundlage im Primärrecht stützen müssen. Und schon ein kurzer Blick in die europäischen Verträge reicht aus, um festzustellen, dass für ein solches Verfahren „jede Rechtsgrundlage fehlt“ (Häde 2010: 921). Die Kommission hat gemäß Art. 121 und 126 AEUV²⁷ im Bereich der WWU die Möglichkeit Vorschläge zu entwickeln, Berichte zu erstellen und allenfalls Verwarnungen auszusprechen – mehr nicht. Die Annahme von Beschlüssen bleibt *allein* dem Rat vorbehalten. Weder der Wortlaut („der Rat beschließt“, Art. 121 Abs. 4 und 126 Abs. 11 AEUV) noch die teleologische Ausrichtung der Bestimmungen als Verfahren „multilateraler Überwachung“ (Schulze/Steinen 1998: 149) lassen daran den geringsten Zweifel. Der Aufwertung der europäischen Exekutive durch die „Reverse Majority Rule“ fehlt daher jegliche Kompetenzgrundlage. Und auch die Aufrüstung des institutionellen Präventivdispositivs mit Zwangsmaßnahmen findet in jenen Bestimmungen, auf welche die Kommission die ‘Economic Governance’ stützt, keinerlei Halt. So sieht Art. 121 Abs. 4 eine abschließende Liste „weicher Sanktionen“ (Naming and Shaming), aber keine Geldbußen vor.

Auch wenn das Gesetzespaket einzelne Klauseln zum Schutz von Grundrechten enthält, wird bei näherer Betrachtung deutlich, dass die ‘Economic Governance’ tief in die formalen Freiheiten eingreifen wird. Denn mittels einer wechselseitigen Verweisung entlasten sich die unterschiedlichen Ebenen des Europäischen Staatsapparate-Ensembles gegenseitig. So enthält Art. 1 der Verordnung des Verfahrens zur wettbewerblichen Restrukturierung zwar die Feststellung, dass die ausgesprochenen Empfehlungen

27 Vertrag über die Arbeitsweise der EU.

das gewerkschaftliche Grundrecht auf Kollektivverhandlungen und -maßnahmen achten. Doch ist die Kommission auf solch einen *direkten* Eingriff in Grundrechte gar nicht angewiesen, es reicht – ganz in der Sprache der Verordnung²⁸ –, mehr „Wettbewerbsfähigkeit“ im Bereich der „Lohnpolitik“ einzufordern. Die unter dieser Überschrift zur Vorlage von konkreten Korrekturmaßnahmen verpflichtete nationale Maßstabebene des europäischen Gesamtensembles (z.B. die Regierung eines Mitgliedstaates) kann sich dann wiederum auf die „Umsetzung europäischer Vorgaben“ berufen, wenn sie Eingriffe in Grundrechte vornimmt. Ein Vorbote dieses Zusammenspiels ließ sich schon 2011 ausmachen. Nachdem die europäische Exekutive in wirtschaftspolitischen Leitlinien Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Löhne eingefordert hatte, sagten Italien und Spanien die Dezentralisierung der Tarifverhandlungen zu.²⁹

III. Die gegenwärtige Phase und die Perspektiven emanzipatorischer Kämpfe

Wie in einem Brennglas bündeln sich in der ‘Economic Governance’ jene Verschiebungen und Umbrüche, die Nicos Poulantzas zur These des autoritären Etatismus veranlasst haben. Auch wenn sich diese Momente der Autoritarisierung Europas vielfältig in den bereits umgesetzten Kriseninterventionen oder in den sich überschlagenden Ankündigungen „weiterer Schritte“ ausmachen lassen, erlaubt der Grad ihrer Verdichtung in der ‘Wirtschaftsregierung’ davon zu sprechen, dass es sich bei ihr um den Nukleus einer neuen Integrationsweise der EU handeln könnte, die sich als autoritärer Wettbewerbsetatismus begrifflich fassen lässt: „Wenn Europa überleben will, müssen klare Regeln her. Und wer sie bricht, dem wird die Souveränität entzogen. Das können wir uns heute kaum vorstellen,³⁰ so eine Umschreibung von Asoka Wöhrmanns, dem ‘Chefstrategen’ der größten deutschen Fondsgesellschaft DWS. Nahezu jeder Bestandteil dieser Aussage beschreibt ein Moment des autoritären Wettbewerbsetatismus. Allein der Begriff der Souveränität verschleiert den Kern der gegenwärtigen

28 EWG 20.

29 Jahreswachstumsbericht 2012, KOM(2011) 815.

30 Interview, in: „die Presse“ (v. 25.11.2011).

Entwicklungen. Auch wenn der enge Horizont des juristischen Diskurses es meist nicht zu erfassen vermag, das Lissabon-Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts beweist dies augenscheinlich, ist „die nationalstaatliche Souveränität“ schon lange im Europäischen Staatsapparate-Ensemble aufgegangen. Vielmehr vereinfacht der autoritäre Wettbewerbsetatismus den Zugriff exekutiver Staatsapparate (unter Einschluss der Regierungen der Mitgliedstaaten) auf die noch auf nationalstaatlicher Maßstabsebene verankerten sozialen (Grund-)Rechte, die – nochmals mit Poulantzas gesprochen – „man erst wirklich schätzen lernt, wenn sie einem genommen werden“ (Poulantzas 2002: 232).

Die ‘Economic Governance’ oder genereller der autoritäre Wettbewerbsetatismus ist daher nicht ein ‘Angriff Brüsseler Bürokraten’ oder ‘neoliberaler Zirkel’ auf ‘den Nationalstaat’. Vielmehr lässt er sich als Ausdruck der sich durch die Hegemoniekrise beschleunigt re-konfigurierenden Kräfteverhältnisse im Block an der Macht verstehen, der auf die zunehmenden Kämpfe der Subalternen trifft und dadurch das Europäische Staatsapparate-Ensemble auf neue Weise zusammensetzt. Die „klaren Regeln“, durch die das europäische Herrschaftsgefüge überleben soll, sind der Versuch, die disparat gewordenen Akteur_innen dieses Gefüges mit einer Spange zu verklammern. Diese *neue Determinante* zielt darauf das Verhältnis der unterschiedlichen Maßstabsebenen des europäischen Staatsapparate-Ensembles weiter zu flexibilisieren. Sie soll den dominanten Staatsapparaten und den in ihnen eingeschriebenen Fraktionen eine optimale Ausnützung und Verschiebung der Ebenen ermöglichen und damit die Durchsetzung ihrer Interessen erleichtern. Dem Widerspruch der Subalternen kann auf diese Weise strategisch wechselnd eine Empfehlung des Rates, eine Maßnahme ‘ihrer’ Regierung, eine ‘Mission’ der Kommission, ein interiorisierter ‘Verwalter’ des Gesamtensembles, – oder ohne institutionelle Vermittlung – direkt die Drohung der Finanzmärkte in Form eines angekündigten ‘Downgrading’ entgegen treten. Der Stachel der neuen Dispositive richtet sich also gegen die Subalternen – das *autoritäre Moment* der gegenwärtigen Phase liegt in der Ersetzung des wegbrechenden Konsenses durch Zwang.

Dies artikuliert sich auch im „Wandel des Gesetzes“. Während in der wettbewerbsstaatlichen Integrationsweise der Beschluss der neoliberalen Verfassung der WWU zumindest mit dem passiven Konsens der Bevölkerung gefasst werden konnte, wurden die Maß-

nahmen zur Krisenbekämpfung ohne Änderung der vertraglichen Kompetenzgrundlage gesetzt. Da weder entsprechende Mehrheiten gesichert sind, noch aufgrund der durch die Krise beschleunigten Zeitmatrix der EU die Möglichkeit besteht, Projekte wie die 'Economic Governance' in einem langwierigen Prozess hegemonial auszuarbeiten, wird die eigentlich notwendige Änderung des Primärrechts vermieden. Dass Bestandteile der Economic Governance und weitere Verschärfungen, wie die zwingende Verankerung der europäischen Schuldenbremse in den nationalstaatlichen Verfassungen, nun durch einen *völkerrechtlichen* Vertrag als „fiskalpolitischer Pakt“ beschlossen werden sollen, bestätigt diese These. Denn durch diese Flucht aus dem Europarecht werden auch noch die geringen demokratiepolitischen Anforderungen (ordentliches Vertragsänderungsverfahren unter Beteiligung der Parlamente) und der Rechtsschutz des europäischen Primärrechts unterlaufen. Durch diese von den exekutiven Staatsapparaten entwickelte Umgehungs konstruktion sollen auch Referenden verunmöglicht werden, da diese nur bei einer Änderung der *Europäischen Verträge* (z.B. in Irland) zwingend vorgesehen sind.

Der Bruch bestehender Normen und Verfahren der Rechtsetzung und damit die Erosion zentraler Kategorien der Rechtsform werden in der gegenwärtigen Phase ubiquitär. So verstößt der Ankauf von Anleihen durch die EZB wie auch die Aufspannung des Rettungsschirmes gegen die „No-Bail-Out-Klausel“³¹ der Verträge. Zur Rettung des europäischen Kapitalismus wird sogar das rechtliche Herzstück monetaristischer Ökonomen durchlöchert. Der Stabilitätsgrad, der notwendig ist, damit ein Kräfteverhältnis „*in Form* eines allgemeinen Normensystems“ geregelt werden kann, welches seinen eigenen Transformationsbereich festsetzt, ist nicht mehr vorhanden. Die im Entstehen begriffenen „klaren Regeln“ zur „Rettung Europas“ sind daher nicht mehr mit der Begrifflichkeit des „neuen Konstitutionalismus“ zu fassen, mit der Stephen Gill (1998: 5 ff.) die europarechtskonforme und zumindest von passivem Konsens getragene auf Dauerstellung neoliberaler Dogmen in den Verträgen beschrieben hat. Angesichts zunehmend durch die Exekutive geprägter, punktueller „Rechtssetzung“, die ohne „verfassungsrechtliche“ Grundlage erfolgt, muss die Begrifflichkeit radikalisiert werden – vor dem Hintergrund des weg brechenden Konsenses scheint sich ein *autoritärer* Konstitutionalismus zu entfalten.

31 Art. 125 AEUV.

All diese Verschiebungen gehen schließlich mit einer Entwertung jener politischen Terrains einher, in denen die Forderungen der Subalternen noch einen vergleichsweise günstigen Resonanzraum finden. Parlamente und die „Parteien an der Macht“ sind kaum noch mehr als Orte, in denen – wenn überhaupt – die Programmierungen des Europäischen Staatsapparate-Ensembles, deren *Teil* die Exekutiven der nationalstaatlichen Maßstabsebenen sind, mit dem Schein repräsentativ-demokratischer Legitimität versehen werden. Dass dieser Entwertung eine Aufwertung der Exekutivapparate – darin liegt das *etatistische Moment* der gegenwärtigen Phase – gegenübersteht, wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass im Bereich der ‘Economic Governance’ ausschließlich die Kommission mit dem Scoreboard ein zentrales Instrument zur Steuerung der europäischen Wirtschaftspolitik in Händen trägt. Die dominanten Staatsapparate der zentralen Mitgliedstaaten (z.B. das deutsche Finanzministerium) tragen diese Entwicklung mit, weil sie sich darüber noch stärker parlamentarischer Kontrolle entziehen können und gleichzeitig über ihre Machtpotentiale gegenüber und in der europäischen Exekutive Bescheid wissen. Dass aber von den Terrains der repräsentativen Demokratie kein Widerstand ausgeht, wie etwa die breite Zustimmung des Europäischen Parlaments zur ‘Economic Governance’ verdeutlicht, zeigt, dass auch die Parlamentarier_innen und Politiker_innen von der Ausbreitung des autoritären Wettbewerbsetatismus erfasst sind (Poulantzas 2002: 260).

Ob sich der mögliche Nukleus des autoritären Wettbewerbsetatismus mit den anderen sich entwickelnden Strängen einer autoritären Wende zu einer Integrationsweise verdichten kann, ist allerdings offen und Gegenstand der katalysierten, gesellschaftlichen Auseinandersetzung. Der Ausbau repressiver Herrschaftstechniken darf jedenfalls nicht als reine Stärkung der neoliberalen Gesellschaftsformation verstanden werden. Auch wenn sie wohl nie herrschender war als heute, lässt der Verlust ihrer führenden Momente sie spröde werden und verknöchern. Gerade deswegen geht Poulantzas davon aus, dass der autoritäre Etatismus „keine eindeutige Verstärkung des Staates“ sei. So bleibt der „gegenwärtige Staat, obwohl sein autoritärer Etatismus erschreckend real ist, ein Koloss auf tönernen Füßen, der sich bei seiner Flucht auf schwankendem Boden bewegt“ (ebd.: 233).

Herrschaft ist im imperialen Zentrum nicht auf Dauer ohne den Konsens der Subalternen aufrechterhaltbar. Dass die Suche

nach neuen Ressourcen populärer Zustimmung bereits begonnen hat, lässt sich derzeit daran erkennen, dass offen chauvinistische beziehungsweise rassistische Diktionen und Narrative vermehrt in den *offiziellen* Diskurs Einzug halten – etwa dann, wenn die durch die „Exportweltmeister“ brutal peripherisierten Länder als PIGS (Portugal, Irland, Griechenland, Spanien) bezeichnet werden. Dem verschärften Moment der Konkurrenz kommt daher im autoritären Wettbewerbsetatimus neben der Durchsetzung verbesserter Verwertungsbedingungen der Einzelkapitale, die Rolle zu, die Subalternen gegeneinander als Wettbewerbs-„Volk als Nation“ (Poulantzas 2002: 123-154) anzurufen. Das Begehren nach einem guten Leben, das angesichts der allgegenwärtigen Spar- und Restrukturierungsprogramme immer weniger möglich und wahrscheinlich wird, findet Ersatzbefriedigung in der Identifikation mit dem „Ganzen“: Zur Produktion des „kollektiven Narzißmus“ (Adorno 2003: 563) wird der hart-arbeitende „deutsche Michel“ dem „faulen Griechen“ gegenübergestellt, obwohl letzterer mitnichten weniger arbeitet als ersterer und weder griechische noch deutsche Subalterne vom Produktivitätsfortschritt in Form von Grundeinkommen für Reproduktionsarbeit und Lohnarbeitszeitverkürzungen etwas erhalten.

Genau in diesen Versuch der erneuerten Horizontalisierung der Konfliktachse müssen die Bewegungen und Kämpfe der Subalternen intervenieren. Wenn Wahn der Ersatz für den Traum ist, dass die Menschheit die Welt menschlich einrichtet (ebd.: 566), gilt es den Autoritarisierung-Tendenzen entgegen zu treten, die sich daran gemacht haben, diesen Traum den Menschen hartnäckig auszu-treiben. Die kollektiven Identifikationsangebote des neoliberalen Staatsapparate-Ensembles, die Währungsunion und der Binnenmarkt, welche die Menschen als europäische Marktbürger_innen angerufen haben, liegen in Scherben zerbrochen. Wenn die Subalternen in den Städten und auf den Plätzen zusammenströmen, erobern sie daher eine mittlerweile leere Diskursposition: „Wir die Menschen in Europa.“

Literatur

- Adorno, Theodor W. (2003): Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit, Gesammelte Schriften 10.2, Frankfurt am Main.
- Bieling, Hans-Jürgen/Steinbilber, Jochen (Hg.) (2000): Die Konfiguration Europas. Dimensionen einer kritischen Integrationstheorie, Münster

- (2000): Hegemoniale Projekte im Prozeß der europäischen Integration, in: Bieling, Hans-Jürgen/Steinhilber, Jochen 2000, S. 102-130.
- Bieling, Hans-Jürgen* (2004): Europäische Integration: Determinanten und Handlungsmöglichkeiten, in: Beerhorst, Joachim/Demirović, Alex/Guggemos, Michael (Hg.), Kritische Theorie im gesellschaftlichen Strukturwandel, Frankfurt am Main, S. 128-152.
- Becker-Schmidt, Regina* (2007): „class“, „gender“, „ethnicity“, „race“: Logiken der Differenzsetzung, Verschränkungen von Ungleichheitslagen und gesellschaftliche Strukturierung, in: Knapp, Gudrun-Axeli/Wetterer, Angelika (Hg.), Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II, Münster, S. 56-83.
- Buckel, Sonja* (2007): Subjektivierung und Kohäsion – Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, Weilerswist.
- Buckel, Sonja/Oberndorfer, Lukas* (2009): Die lange Inkubationszeit des Wettbewerbs der Rechtsordnungen – Eine Genealogie der Rechtsfälle Viking/Laval/Rüffert/Luxemburg aus der Perspektive einer materialistischen Europarechtstheorie, in: Fischer-Lescano, Andreas/Rödl, Florian/Schmid, Christoph U. (Hg.), Europäische Gesellschaftsverfassung, Baden-Baden, S. 277-296.
- Buckel, Sonja/Wissel, Jens* (2009): Entgrenzung der Europäischen Migrationskontrolle, in: Brunkhorst, Hauke (Hg.), Demokratie in der Weltgesellschaft, Baden-Baden S. 385-404.
- Fleischhacker, Michael* (2011): Sie spüren, dass etwas Neues beginnt, in: Die Presse 19.8.2011.
- Foucault, Michel* (1987): Das Subjekt und die Macht, in: Dreyfus, Hubert L./Rabinow, Paul (Hg.), Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, Frankfurt am Main, S. 243-251
- Gill, Stephen* (1998): European Governance and New Constitutionalism – Economic Monetary Union and Alternatives to the Disciplinary Neoliberalism in Europe, in: New Political Economy 1998, S. 5.
- Gramsci, Antonio* (1991);(1992);(1996): Gefängnishefte, Band 1, 3, 7, Hamburg.
- Halter, Ulrich* (2006), Integration durch Recht, in: Bieling, Hans-Jürgen/Lerch, Marika (Hg.) Theorien der europäischen Integration, Wiesbaden, S. 399-426
- Häde, Ulrich* (2010): Kommissionsentwürfe für offensichtliche Ultravires-Akte, EuZW 2010, S. 921.
- Heeg, Susanne* (2008): Die Europäische Union – eine fragile Staatlichkeit?, in: Wissen, Markus/Röttger, Bernd/Heeg, Susanne (Hg.), Politics of Scale – Räume der Globalisierung und Perspektiven emanzipatorischer Politik, Münster, S. 251-267.
- Jessop, Bob* (1985): Poulantzas: Marxist Theory and Political Strategy, New York.

- Kannankulam, John* (2008): Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus – Zur Staatstheorie von Nicos Poulantzas, Hamburg.
- Kreisky, Eva* (2001), Zur maskulinen Ethik des Neoliberalismus, in: Kurswechsel 2011, S. 38-50.
- Kretschmann, Andrea* (2011): Die Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes. Zur Aktualisierung des bürgerlichen Gewaltdiskurses, malmoe 2011, S.12.
- Marx, Karl* (1956): Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, MEW 1, Berlin, S. 378-391.
- Moore, Charles* (2011): I'm starting to think that the Left might actually be right, in: The Telegraph 22.7.2011.
- Oberndorfer, Lukas* (2010): Postneoliberale Integrationsweise der EU – Perspektivenwechsel an der Schnittstelle Politik|Ökonomie|Recht, in: Blaha, Barbara/Weidenholzer, Josef (Hg.), Freiheit. Beiträge für eine demokratische Gesellschaft, Wien, S. 105-122.
- (2012): Krisenbearbeitung in der Europäischen Union. Economic Governance und Fiskalpakt – Elemente einer autoritären Wende, in: Kritische Justiz 2012.
- Overbeek, Henk* (2000): Auf dem Weg zu einer neo-gramscianischen Theorie der europäischen Integration, in: Bieling, Hans-Jürgen/Steinhilber, Jochen 2000, S. 162-188.
- Poulantzas, Nicos* (2002): Staatstheorie – Politischer Überbau, Ideologie, autoritärer Etatismus, Hamburg
- Schirmacher, Frank* (2011): „Ich beginne zu glauben, dass die Linke recht hat“, in: FAZ 15.08.2011.
- Stockhammer, Engelbert/Onaran, Özlem/Ederer, Stefan* (2009): Functional Income Distribution and Aggregate Demand in the Euro Area, in: Cambridge Journal of Economics 2009, S. 139.
- Schulze-Steinen, Mathias* (1998): Rechtsfragen zur Wirtschaftsunion, Baden-Baden.
- Ziltener, Patrick* (1999): Strukturwandel der europäischen Integration, Münster.